

Was

in § 7

bestimmt ist, beruht auf der durch die Städte- und beziehentlich Landgemeindeordnung sanctionirten Autonomie der Gemeinden und ist Consequenz des in § 2 ausgesprochenen Grundsatzes.

Zu § 8.

Die hier getroffenen Bestimmungen sind, zum Theil wörtlich, aus den entsprechenden Sätzen des § 20 der Armenordnung entlehnt, welche, da sie von dem Eingangs gedachten ständischen Antrage nicht berührt werden und an sich zweckmäßig erscheinen, in das neue Gesetz überzutragen waren.

Zu § 9.

Was in diesem Paragraphen bestimmt ist, beruht theils auf der Analogie der Bestimmung in § 22 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, theils ist es Consequenz des dort ausgesprochenen Grundsatzes.

Zu § 10.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind Consequenz der sonstigen Gleichstellung der Armenversorgungsbezirke mit den politischen Gemeinden in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten.

Zu § 11

gilt dasselbe. Die Aufhebung der Bestimmung in § 83 der allgemeinen Armenordnung, derzufolge an Orten, in welchen die allgemeine Städteordnung nicht gilt, die Prüfung und Justification der Armencassenrechnungen durch die Obrigkeit zu erfolgen hat, bezweckt die Beseitigung der Ungleichheit, welche zwischen den Vorschriften der Landgemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im engeren Sinne des Wortes und denjenigen der allgemeinen Armenordnung über die Verwaltung des Armenwesens bisher insofern bestanden hat, als in der letzteren Beziehung den Obrigkeiten nicht blos eine überwachende, sondern eine unmittelbar und selbstständig eingreifende Mitwirkung zugewiesen ist, welche die Landgemeindeordnung nicht kennt.

Die Beseitigung der beregten Ungleichheit liegt eben so sehr im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges, als im Interesse größerer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit der Gemeinden und Armenversorgungsbezirke.

An dem Aufsichtsrecht der Obrigkeiten und der Regierungsbehörden auf das Armenwesen und die Verwaltung desselben in den einzelnen Gemeinden wird selbstverständlich etwas nicht geändert.